Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1060

20. 10. 77

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Einfuhr von Jutegarnen mit Ursprung im Königreich Thailand in die Benelux-Länder zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1278/77

»EG-Dok. S/1549/77 (COMER 300)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 des Rates vom 4. Juli 1974 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung [1]), insbesondere auf Artikel 15,

nach Konsultation in dem gemäß Artikel 5 dieser Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1278/77 [2]) hat der Rat die mit Verordnung (EWG) Nr. 969/77 der Kommission [3]) erlassene Einfuhrregelung für Jutegarne mit Ursprung im Königreich Thailand in die Benelux-Länder bis zum 31. Dezember 1977 aufrecht erhalten.

Die oben genannten Maßnahmen wurden unbeschadet des Andauerns und des Ausgangs der diesbezüglichen Konsultationen zwischen der Gemeinschaft und Thailand beschlossen.

Auf Grund neuer Konsultationen, die zwischen der Gemeinschaft und Thailand stattfinden, hat sich die Regierung dieses Landes verpflichtet, eine Selbstbeschränkung der Ausfuhren von „Jutegarnen oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03" (Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs: 57.06) in die Benelux-Länder für den Zeitraum 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1979 einzuführen.

Die Wirksamkeit der von den thailändischen Behörden ergriffenen Selbstbeschränkungsmaßnahmen hängt von der Einführung eines Kontrollsystems durch die Gemeinschaft ab; für die Durchführung dieser Kontrolle ist es erforderlich, daß die Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse in die Benelux-Länder weiterhin genehmigungspflichtig sind.

Die Selbstbeschränkungsmaßnahmen sehen Höchstmengen für die Ausfuhren der Jahre 1977, 1978 und 1979 vor. Zu diesem Zweck sind Höchstmengen für die Einfuhr dieser Erzeugnisse in die Benelux-Länder festzusetzen. Die vorgesehenen Höchstmengen gelten für die Einfuhren Thailands; daher sind die eingeführten Erzeugnisse auf die Höchstmenge anzurechnen, die für den Jahreszeitraum gilt, in dem sie aus Thailand ausgeführt wurden.

Bei den Konsultationen wurde die Möglichkeit, innerhalb bestimmter Grenzen nicht ausgenutzte Anteile der für ein Jahr vorgesehenen Höchstmenge auf die Höchstmenge des folgenden Jahres zu übertragen, sowie die vorgezogene Ausnutzung vorgesehen. Die im aktiven Veredelungsverkehr oder nach einem anderen Verfahren der vorübergehenden Verwendung in die Benelux-Länder verbrachten und im verarbeiteten oder unverarbeiteten Zustand in ein Land außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft wiederausgeführten Erzeugnisse werden auf die vorgesehene Höchstmenge nicht angerechnet.

Diese Verordnung tritt an die Stelle der Maßnahmen, die durch die vorgenannte Verordnung (EWG) Nr. 1278/77 des Rates eingeführt wurden –

[1]) ABl. EG Nr. L 159 vom 15. Juni 1974, S. 1
[2]) ABl. EG Nr. L 148 vom 16. Juni 1977, S. 1
[3]) ABl. EG Nr. L 115 vom 6. Mai 1977, S. 12

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für die Einfuhr der nachstehenden Erzeugnisse mit Ursprung im Königreich Thailand, die in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1979 in die Benelux-Länder eingeführt werden, ist die Vorlage einer von den zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaates ausgestellte Einfuhrgenehmigung über die nachstehenden Mengen erforderlich:

in Tonnen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Höchstmengen		
		1977	1978	1979
57.06	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03	4430	4762	5119

2. Die Einfuhrgenehmigungen werden bis zu den in Absatz 1 genannten Höchstmengen automatisch und unverzüglich erteilt, sobald vom Importeur die von den zuständigen thailändischen Behörden erteilte Ausfuhrlizenz mit den in der Anlage aufgeführten Angaben vorgelegt wird.

   Die genehmigten Einfuhren werden auf die Höchstmenge angerechnet, die für den Zeitraum gilt, in dem die Erzeugnisse in Thailand zur Ausfuhr in die Benelux-Länder verschifft wurden.

3. Auf Grund der Einfuhrgenehmigungen, die 1977 von den zuständigen Behörden der Benelux-Länder innerhalb der Höchstmengen bereits erteilt wurden, die für dieses Jahr durch die Verordnung (EWG) der Kommission Nr. 969/77 vom 4. Mai 1977, aufrecht erhalten durch Verordnung (EWG) Nr. 1278/77 des Rates vom 14. Juni 1977, festgesetzt wurden, erteilen die zuständigen Behörden der Benelux-Länder die Einfuhrgenehmigungen nach dem in Absatz 2 erwähnten Verfahren in Bezug auf die Ausfuhren, die von den thailändischen Behörden im Rahmen des gleichen Verfahrens genehmigt wurden, bis zur Höchstmenge von 5162 t, die für den Zeitraum vom 1. September 1977 bis 31. Dezember 1978 gültig ist. Diese Genehmigungen dürfen jedoch in den ersten vier Monaten dieses Zeitraums (1. September 1977 bis 31. Dezember 1977) 1290 t nicht überschreiten.

Artikel 2

Die in einem Jahr nicht ausgenutzten Mengen können übertragen und zu der für das folgende Jahr vorgesehenen Höchstmenge bis zu 10 v. H. der letzteren Höchstmenge hinzugerechnet werden.

Bis zu 10 v. H. der für ein Jahr festgelegten Höchstmenge werden Lieferungen im Vorgriff auf die für das folgende Jahr festgesetzte Höchstmenge genehmigt. Diese Lieferungen werden von der Höchstmenge des folgenden Jahres abgezogen.

Die Anwendung der obigen Bestimmungen darf im Laufe eines Jahres nicht zu einer Überschreitung der für das gleiche Jahr vorgesehenen Höchstmenge von mehr als 10 v. H. führen.

Artikel 3

Die im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs oder einer anderen vorübergehenden Verwendung in die Benelux-Länder eingeführten und im unverarbeiteten oder verarbeiteten Zustand in ein Land außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft wieder ausgeführten Erzeugnisse werden auf die in Artikel 1 genannten Höchstmengen nicht angerechnet.

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 1278/77 ist aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 19. Oktober 1977 – 14 – 680 70 – E – Ha 96/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 4. Oktober 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Anlage

In Artikel 1 Abs. 2 erwähnte Angaben

Die Ausfuhrlizenzen, die die zuständigen Behörden Thailands [1]) für die in dieser Verordnung bezeichneten Erzeugnisse erteilen, müssen folgende Angaben enthalten:

1. Bestimmung, insbesondere Stadt und Mitgliedstaat;
2. laufende Nummer;
3. Name und Anschrift des Einführers;
4. Name und Anschrift des Ausführers;
5. Warenbezeichnung;
6. Mengen (in t);
7. die Bestätigung, daß die betreffende Menge
   i) auf die Höchstmenge angerechnet wurde, die für die Benelux-Länder vorgesehen ist, bzw. daß diese Menge für die Wiederausfuhr außerhalb der Gemeinschaft im verarbeiteten oder unverarbeiteten Zustand bestimmt ist;
   ii) zur Ausfuhr genehmigt wurde in Bezug auf eine bereits bestehende Genehmigung, die von den Behörden der Benelux-Länder nach dem 1. Januar 1977 erteilt wurde [2]).

---

[1]) Department of Foreign Trade, Ministry of Commerce

[2]) In diesem Fall ist die betreffende Menge nicht auf die in Artikel 1 Abs. 3 vorgesehene Höchstmenge anzurechnen.

Begründung

1. Mit Verordnung (EWG) 969/77 vom 4. Mai 1977 [1]) hat die Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 eine Genehmigungspflicht für Einfuhren von Jutegarnen aus Thailand in die Beneluxländer eingeführt und die Gewährung dieser Genehmigungen auf 4030 t für das Jahr 1977 beschränkt. Der Rat hat die vorgenannte Verordnung durch die Verordnung (EWG) Nr. 1278/77 bis zum 31. Dezember 1977 aufrecht erhalten. Die betreffende mengenmäßige Beschränkung wurde aufgrund der letzten Entwicklung der Einfuhren von Jutegarnen mit Ursprung in Thailand in die Beneluxländer vorgenommen, obwohl die bereits laufenden Konsultationen, die bisher nicht zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung geführt hatten, noch andauerten.

2. Nach neuen Konsultationen zwischen der Gemeinschaft und Thailand (28. und 29. Juli 1977) akzeptierte die thailändische Regierung eine Selbstbeschränkung ihrer Jutegarnausfuhren in die Beneluxländer für einen Zeitraum von drei Jahren (1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1979) auf bestimmte jährliche Mengen: 1977: 4430 t, 1978: 4762 t, 1979: 5119 t.

Es ist vorgesehen, die betreffenden mengenmäßigen Beschränkungen, die nicht für die vorübergehenden Verwendungen gelten, durch eine bilaterale Kontrolle zu verwalten. Die Ausfuhrkontrolle wird von Thailand ab 1. September 1977 durchgeführt.

In Anbetracht der von der Gemeinschaft bereits getroffenen einseitigen Maßnahme (Einfuhrkontingent von 4030 t; die dafür bereits gewährten Genehmigungen werden zur Zeit ausgenutzt) erstreckt sich die Ausfuhrkontrolle, die Thailand ab 1. September durchführt, zunächst auf 5162 t; diese Menge bezieht sich auf 16 Monate, nämlich vom 1. September 1977 bis 31. Dezember 1978 [3]).

Die gegebenenfalls nicht ausgenutzten Mengen der Einfuhrgenehmigungen, die die Beneluxländer im Rahmen des oben genannten Einfuhrkontingents von 4030 t erteilt haben, werden auf das Jahr 1978 übertragen; zur Vermeidung etwaiger Ausfuhrkonzentrationen bis 1977 können nur 4/16 der o. g. Menge (d. h. 1290 t) bis zum 31. Dezember 1977 ausgenutzt werden.

Außerdem wurden flexible Möglichkeiten vorgesehen: Übertrag oder Vorgriff von jeweils 10 v. H., wobei diese Möglichkeiten jedoch insgesamt nicht 10 v. H. überschreiten dürfen.

3. Zur Durchführung der verschiedenen oben erwähnten Elemente durch die Gemeinschaft wurde ein Verordnungsentwurf ausgearbeitet. Dieser in der Anlage enthaltene Entwurf wird dem Rat zur Genehmigung vorgelegt.

[1]) ABl. EG Nr. L 115 vom 6. Mai 1977, S. 12

[2]) ABl. EG Nr. L 148 vom 16. Februar 1977, S. 1

[3]) Diese Menge setzt sich wie folgt zusammen:
4762 t (Quote 1978)
+ 400 t (für 1977 Differenz zwischen der Quote 1977 von 4430 t und dem bereits bestehenden einseitigen Kontingent von 4030 t)
5162 t